



# Amtliche Bekanntmachung

---

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Dezember 2006

Nr. 42

## Inhalt

Seite

### Berichtigung:

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der  
Universität Karlsruhe (TH) 328

## Berichtigung:

### Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH)

Art. 4 Abs. 2 der in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 36 vom 15. Dezember 2006 veröffentlichten Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) wird dahingehend berichtigt, dass er wie folgt lautet:

#### § 4 Antragspflicht, Form, Fristen

- (2) Sofern Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausländische Ausbildungsunterlagen vorlegen, gelten die Fristen des Absatz 1 entsprechend. Bis zum Vorlesungsbeginn sind zusätzlich die Originalzeugnisse vorzulegen und, soweit nach den Bewertungsvorschlägen der KMK erforderlich, das Zeugnis über die „Prüfung für die Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber (Feststellungsprüfung)“ oder das „Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 58 Abs. 1 LHG. Dabei werden ausschließlich Nachweise über die bestandene TestDaF - Niveaustufe 4 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) von Testzentren akzeptiert, die nach der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT)“ vom 25.09.2004 bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) lizenziert wurden oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 58 Abs. 1 LHG. Für englischsprachige Studiengänge ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein TOEFL-Zertifikat - entsprechend der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) - und der bestandene TestDaF auf der TestDaF - Niveaustufe 3 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) erforderlich oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 58 Abs. 1 LHG. Falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*